

Wichtige Informationen zum Legalisationsverfahren für Hochschuldokumente

Voraussetzungen

Durch die Universität/Hochschule muss zunächst eine beglaubigte Zweitausfertigung der Original-Urkunde (Urschrift) ausgestellt werden. Die Bildungseinrichtung, welche die Urschrift (das Original) des zu legalisierenden Dokumentes ausgestellt hat, erstellt ein beglaubigtes Duplikat (Zweitschrift). HINWEIS: Die Ausstellung der Zweitschrift kann nur durch den Dokumenteninhaber persönlich bei der ausstellenden Bildungseinrichtung (Hochschule, Universität) unter Vorlage des Originals beantragt werden!

Die beglaubigte Kopie/Zweitschrift muss anschließend von der Beglaubigungsstelle der zuständigen Aufsichtsbehörde des jeweiligen Bundeslandes (je nach Bundesland Regierungspräsidium, Polizeidirektion, Bezirksregierung, Kultus- oder Innenministerium, Landesdirektion, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, usw.) überbeglaubigt werden.

Nachfolgend muss diese überbeglaubigte Urkunde im Original vom Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA) in Brandenburg (Havel) endbeglaubigt werden. Ohne die Beglaubigung der Aufsichtsbehörde der Hochschule ist die Endbeglaubigung durch das BfAA- und somit die finale Legalisation des Dokumentes durch die jordanische Botschaft nicht möglich.

Überbeglaubigung durch die Aufsichtsbehörde

Gerne unterstützt Sie VISUM.de bei der Einholung der notwendigen Überbeglaubigung der Urkunde durch die Aufsichtsbehörde. Hierzu senden Sie bitte die von der Hochschule beglaubigte Kopie/Zweitschrift sowie die weiteren zur Legalisation benötigten Unterlagen (siehe unten) zunächst an unser Servicebüro in Berlin. Nach erfolgter Überbeglaubigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde wird das zu legalisierende Dokument zur Endbeglaubigung an BfAA weitergeleitet.

<u>Gebühren:</u>	1x Überbeglaubigung Aufsichtsbehörde (pro Dokument)	40,00 € (zzgl. MwSt.)
	Transfer VISUM.de - Aufsichtsbehörde	19,00 € (zzgl. MwSt.)
	Bearbeitungsgebühr Aufsichtsbehörde	variabel (zzgl. MwSt.)
	Transfer an zuständiges VISUM.de - Servicebüro	19,00 € (zzgl. MwSt.)

Bearbeitungszeit: ca. 7-10 Arbeitstage

Überbeglaubigung durch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten (BfAA)

Ist das zu legalisierende Dokument bereits von der Aufsichtsbehörde überbeglaubigt, übernimmt VISUM.de gerne die Einholung der notwendigen Endbeglaubigung durch das BfAA für Sie. Hierzu senden Sie bitte die vollständigen Unterlagen (siehe unten) zunächst an unser Servicebüro in Berlin.

Nach erfolgter Endbeglaubigung durch das BfAA werden die Dokumente zur Legalisation an die jordanische Botschaft weitergeleitet.

<u>Gebühren:</u>	1x Endbeglaubigung BfAA (pro Dokument)	40,00 € (zzgl. MwSt.)
	1x Anfahrt BfAA / Brandenburg (Havel)	120,00 € (zzgl. MwSt.)
	Bearbeitungsgebühr BfAA (pro Dokument)	25,00 € (zzgl. MwSt.)
	Transfer an zuständiges VISUM.de - Servicebüro	19,00 € (zzgl. MwSt.)

Bearbeitungszeit: aktuell ca. 2-3 Monate im BfAA

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- **Zu beglaubigende Dokumente im ORIGINAL** (beglaubigt von der Aufsichtsbehörde und dem BfAA)
- **Eine s/w Kopie jedes zu beglaubigenden Dokumentes zur Archivierung in der Botschaft**

Legalisiert werden jeweils nur die Originale der Dokumente. Die Durchschriften bzw. Kopien der Unterlagen verbleiben in der Botschaft zur Archivierung.

Bearbeitungsdauer in der Botschaft:

Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel ca. eine bis zwei Wochen. Eine Expressbearbeitung ist nicht möglich.

Konsulargebühren:

pro Dokument	11,25 €
--------------	---------